

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 764.

 Inhalt: Ausführungsverordnung zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910

Ausführungsverordnung

vom 18. Oktober 1910

zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910.

Zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) verordnen wir folgendes:

Artikel 1.

Für die Erlaubniserteilung nach § 2 des Gesetzes sowie für die Zurücknahme der Erlaubnis und für die Unterjagung des Gewerbebetriebes nach § 9 des Gesetzes ist der Bezirksausschuß, in der Stadt Gera der Stadtrat daselbst, für die Entscheidung des Rekurses nach § 10 des Gesetzes das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, zuständig; das Verfahren sowohl in erster als in zweiter Instanz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1870, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend (Gesetzsammlung Bd. XVI. S. 243).

Artikel 2.

Zuständige Polizeibehörde im Sinne des § 7 des Gesetzes ist der Gemeindevorstand.

Ausgegeben am 2. November 1910.